

§9

Für das Einspruchs-, Beschwerde- und Berufungsverfahren erläßt der Minister der Finanzen eine Gebührenordnung.

§10

Die Bäte der Kreise und Bezirke und der Minister der Finanzen sind verpflichtet, die Einsprüche, Beschwerden und Berufungen der Bürger eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben die Entscheidung zu treffen. Den Bürgern ist eine Begründung für die Entscheidung zu geben.

§11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft<sup>1</sup>.

Berlin, den 13. November 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf  
Staatssekretär